

Zwischen den Konfessionen wie innerhalb derselben spielt in den Diskussionen zum Thema „Krieg und Frieden“ der Begriff „Gerechter Krieg“ (lat.: bellum iustum) eine wichtige Rolle. Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen „Recht zum Krieg“ (ius ad bellum) und dem „Recht im Krieg“ (ius in bello). Ein „Recht zum Krieg“ wird vor allem dann angenommen, wenn der Krieg von einer rechtmäßigen Autorität angeordnet wird, die den Krieg auch nur aus einem zulässigen Grund und mit richtigen Absichten und Zielen führen darf. Das „Recht im Krieg“ fordert die Einhaltung bestimmter Kriegführungsregeln, wie Verhältnismäßigkeit der Mittel, Schutz der Zivilbevölkerung und der Kriegsgefangenen.

Nach Martin Luther ist Krieg nur „gerecht“ zur Abwehr eines akuten, tatsächlich erfolgten Angriffs auf eine rechtmäßige „Obrigkeit“. Präventiv-, Angriffs- und Religionskriege sind unzulässig (Ablehnung von „Kreuzzügen“!). Der Einzelne hat die Pflicht, die Kriegsentscheidung seiner Regierung kritisch zu prüfen und ihr notfalls den Gehorsam zu verweigern. Auch Calvin vertrat den Standpunkt, der Krieg sei nicht an sich zu verdammen, denn er sei eine Hilfe zur Bestandswahrung des Staates.

So waren es sowohl lutherische als auch „reformierte“ Theologen, die am 31.5.1934 die „Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen“ beschlossen, in der es heißt: *„Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen... Die Kirche erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten.“* Der Machtanspruch des Staates wird hier durch die „göttliche Anordnung“ seines Auftrages begrenzt: für Recht und Frieden zu sorgen. Und wenn die Kirche an Gottes Reich und seine Gebote „erinnert“, wird ihr eine kritische Funktion gegenüber dem Staat eingeräumt.

Diese „Barmer Erklärung“ ist das wichtigste Dokument jener Richtung innerhalb des deutschen Protestantismus, die sich der NS-Ideologie widersetzte („Bekennende Kirche“). Kritiklose Anpassung gab es hingegen bei den sich „Deutsche Christen“ nennenden Evangelischen.

Als Beispiel einige Sätze aus dem „Grußwort des Geistlichen Vertrauensrats an die Deutsche Evangelische Kirche zu Beginn des neuen Jahres (1943)“: *„Wir danken Gott, dass er unserem Volke bis hierher beigestanden hat. Wir danken ihm für all die großen Erfolge, die er unseren Waffen gewährt hat; wir danken ihm dafür, dass kein Feind deutsches Land hat betreten dürfen, dass siegreicher Kampf den Lebensraum unseres Volkes gesichert und erweitert hat ... So heben wir denn auch zu Beginn dieses Jahres unsere Herzen und Hände zu dem Herrn unseres Lebens und beten zu ihm für unsere tapfere Wehrmacht, dass er ihr die Kraft zu Kampf und Sieg erhalte, für unser Volk, dass er es nicht verlasse, und für unseren Führer, dass er ihm seinen Beistand verleihe und sein Werk an unserem Volke segne ...“*

Im Protestantismus ringen schon immer verschiedene Richtungen darum, wie christliches Handeln in einer bestimmten geschichtlichen Situation auszusehen habe. Wenn daher die evangelische Kirche ihre Auffassung über die rechte Weltgestaltung kundtut, geschieht es nach heutigem Verständnis als Dienst *einer* Gruppe an der Gesamtgesellschaft. Die „Evangelische Kirche in Deutschland“ (EKD) hat in „Denkschriften“ eine Form ethischer Orientierung entwickelt, die diesem evangelischen Verständnis von der Rolle der Kirche

entspricht: Sachverständige nehmen zu Sachfragen Stellung. Diese Orientierungen werden nicht eingeleitet mit einem „So spricht der Herr“, sondern sind als Sachbeitrag für alle Betroffenen verstanden. Eine „Denkschrift“ kann durch ihre Aussagen niemandem die Gewissensentscheidung im konkreten Einzelfall abnehmen.

Dies gilt auch für die Denkschrift des Rates der EKD „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen.“ (2.Aufl.2007) Darin heißt es:

*„Auch wer nicht die Position des unbedingten Pazifismus vertritt (also bereit ist, in jeder denkbaren Situation auf die Anwendung potenziell tötender Gewalt zu verzichten), sondern von einer vorrangigen Option für die Gewaltfreiheit ausgeht, wird, wenn er sich in einer äußersten Notsituation vor die Frage des Gewaltgebrauchs gestellt sieht, immer kritische Fragen stellen...“.* Diese kritischen Fragen liegen nun weitgehend schon vor in den *„Prüfkriterien, die traditionell auch in den Lehren vom gerechten Krieg ... herangezogen wurden.“* (§ 99) Die Denkschrift konkretisiert: *„Erlaubnisgrund für Militärinterventionen aus humanitären Gründen können nur aktuelle, schwerste Unrechtshandlungen sein ... Ein Staat, in dem die physische Existenz der Bürger akut bedroht ist oder in dem große Teile der Bevölkerung kollektiv entrechtet werden, hat den Anspruch auf Respektierung seiner territorialen und politischen Integrität verwirkt.“* (§ 112) *„Die internationale Gemeinschaft sollte auf der Grundlage eines Mandats der UN in die Lage versetzt werden, Genozid und Menschheitsverbrechen grenzüberschreitend – gegebenenfalls auch durch den Einsatz militärischer Gewalt – zu verhindern.“* (§ 116)